

Gesetzliche Grundlagen

Deutsches Vergaberecht ist nach sogenanntem Kaskadenprinzip aufgebaut:

I. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen definiert die Begriffe öffentlicher Auftrag und öffentlicher Auftraggeber, die Grundsätze des Vergabeverfahrens, der Verfahrensarten, des Rechtsschutzes im Vergabeverfahren sowie der Auftragsausführung. Er setzt die Richtlinie (aktuell 2014/24/EU) des Europäischen Parlamentes und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe um und gilt für die Vergaben, die die europaweit einheitlich festgelegten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre angepasst.

Für die europaweiten Ausschreibungen gelten aktuell folgende Schwellenwerte:

- 5.225.000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen
- 209.000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
- 750.000 EUR bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen

II. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei allen Vergaben nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Sie ist insbesondere für Liefer- und Dienstleistungsaufträge maßgebend. Für die Bauaufträge ist daneben der Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen zu beachten.

III. Für die Ausschreibungen, die die o.a. Schwellenwerte nicht erreichen, gelten Bundesregelungen von Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (*gemeint sind hier Lieferungen und Dienstleistungen*). In den Vergabe- und Vertragsordnungen werden unter anderem die Arten der unerschwelligen Vergabe, die zur Ausführung kommen können und deren zulässige Wertgrenzen festgelegt.

Bei den Arten der Vergabe unterscheidet man zwischen:

- Öffentlicher Ausschreibung
- Beschränkter Ausschreibung
- Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- sowie freihändiger Vergabe.

IV. Die o.a. Vergabe- und Vertragsordnungen müssen seitens der Bundesländer für verbindlich erklärt werden. Einzelne Regelungen können durch Ländererlasse herausgenommen werden. Schleswig-Holstein hat abweichende Regelungen zu Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben sowie zu Bekanntmachungen und Dokumentation

des Vergabeverfahrens. Diese Regelungen sind in der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung zusammengefasst. Derzeit gelten folgende Wertgrenzen:

- Bei Bauaufträgen sind beschränkte Ausschreibungen ohne Durchführung eines Öffentlichen Wettbewerbs unterhalb des Gesamtauftragswertes von 1.000.000 EUR zulässig; darüber hinaus für jedes Fachlos unterhalb von 50.000 EUR. Freihändige Vergaben nach Preisumfrage sind unterhalb von 100.000 EUR zulässig.
 - Bei Lieferungen und Dienstleistungen sind beschränkte Ausschreibungen oder freihändige Vergaben nach Preisumfrage einheitlich unterhalb des Auftragswertes von 100.000 EUR zulässig.
- V. Seit 01.08.2013 gilt im Land Schleswig-Holstein bei Vergaben zusätzlich das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein). Das Gesetz enthält ausführliche Vorgaben zu Tariftreuepflicht und landesweitem Mindestlohn, zu Kontrollmechanismen hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung und zu Berücksichtigung sozialer Kriterien und Gleichstellung im Beruf.

Korrespondierend dazu wurde das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs beschlossen. Danach sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet der zentralen Informationsstelle Sachverhalte zu melden, die zu einer eintragungspflichtigen schweren Verfehlung führen könnten bzw. geführt haben. Ferner besteht die Verpflichtung zur Registerabfrage vor Entscheidungen über alle Bauvergaben ab 50.000 EUR bzw. übrige Vergaben ab 25.000 EUR.

Verfahrensablauf von Vergabeverfahren der Stadt Neumünster

Die Stadtverwaltung Neumünster hat zur Vereinfachung und Verdeutlichung des Vergaberechts eine Dienstanweisung über die Vergabe städtischer Aufträge erstellt. Sie fasst zum einen die zu beachtenden Vorschriften zusammen. Zum anderen regelt sie verwaltungsinterne Zuständigkeiten und gibt detaillierte Hinweise zum internen Verfahrensablauf.

Für Vergabe von Baumaßnahmen gelten folgende Regelungen:

a) Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen sind jederzeit möglich.

Die Vergabeunterlagen müssen die eindeutige Leistungsbeschreibung / das

Leistungsverzeichnis, die Bewerbungs- und Vertragsbedingungen der Stadt Neumünster sowie sonstige Anlagen (z.B. die Erklärung zur Tariftreue) beinhalten. Sie werden durch den ausschreibenden Fachdienst ggf. nach Beratung durch die Zentrale Vergabestelle fertig gestellt und von der Zentralen Vergabestelle überprüft. Die Zentrale Vergabestelle veröffentlicht die Bekanntmachung über die Ausschreibung und eröffnet damit formell das Vergabeverfahren. Sie versendet die Vergabeunterlagen nach einer schriftlichen Aufforderung durch interessierte Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

Die Bekanntmachung enthält Bedingungen zur Auftragsvergabe, die mit der Veröffentlichung für Bieter und Auftraggeber verbindlich werden.

Insbesondere gehören dazu folgende Angaben:

- Angebotsfrist (Frist für die Einreichung der Angebote). Sie beträgt in der Regel 3 bis 4 Wochen, gerechnet ab Datum der Bekanntmachung. Die eingegangenen Angebote werden bis zum Ablauf der Angebotsfrist verschlossen in den Räumlichkeiten der Zentralen Vergabestelle aufbewahrt und anschließend von deren zwei Vertretern submittiert, d.h. verlesen, gekennzeichnet und protokolliert. Bietern und deren Bevollmächtigten steht es frei am Submissionstermin teilzunehmen oder Submissionsergebnisse abzufordern. Die Submissionen finden Dienstag bis Donnerstag, ausnahmsweise auch Freitag, statt.
- Binde- und Zuschlagsfrist (Dauer der Angebotsbindung für die Bieter). Sie beträgt in der Regel einen Kalendermonat, gerechnet nach der Submission. In dieser Zeit muss die Stadt Neumünster die Angebote prüfen und das wirtschaftlichste Angebot bezuschlagen (beauftragen). Der eventuell notwendigen Verlängerung der Zuschlagsfrist müssen die Bieter zustimmen. Um berechtigte Nachträge des künftigen Auftragnehmers zu vermeiden, darf der Baubeginn nicht von der Fristverlängerung überholt werden.
- Festlegung, ob der Auftrag im Ganzen oder in Fachlosen (Gewerken) oder Teillosen vergeben wird bzw. ob Nebenangebote (technisch / kaufmännisch von der Leistungsbeschreibung abweichende Angebote) zugelassen werden. Zugelassene Nebenangebote müssen qualitativ und quantitativ gleichwertig sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Einzureichende Eignungsnachweise (Angaben des Bieters zur Prüfung seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für den ausgeschriebenen Auftrag).
- Zuschlagskriterien für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes.

Die Zuschlagskriterien haben immer einen eindeutigen Bezug zum Auftrag und nicht zum Bieter. Damit wären z.B. Referenzen über vergleichbare Leistungen zwar Eignungsnachweise, aber kein zulässiges Zuschlagskriterium. Da die technische Qualität über die Leistungsbeschreibung eindeutig definiert wird, ist bei Baumaßnahmen der Preis als einziges Zuschlagskriterium in der Regel zielführend. Eine Änderung der Zuschlagskriterien ist im laufenden Vergabeverfahren nicht zulässig.

Nach der Submission werden die eingegangenen Angebote in den Fachdiensten fachtechnisch, sachlich und rechnerisch richtig geprüft. Die Eignungsnachweise werden ebenfalls geprüft bzw. müssen nachgefordert werden. Der Fachdienst ermittelt das wirtschaftlichste Angebot und macht einen Vergabevorschlag, der von der Zentralen Vergabestelle und ab 25.000 EUR auch vom Fachdienst Rechnungsprüfung überprüft und mitgezeichnet wird.

Die Entscheidung über die Vergaben im Hoch- und Tiefbau trifft je nach Auftragswert die Abteilungsleitung (bis 50.000 EUR) / die Fachdienstleitung (bis 125.000 EUR) / der Oberbürgermeister (bis 200.000 EUR) oder der Bau- und Vergabeausschuss (ab 200.000 EUR).

Kann die Ausschreibung nicht mit einem Auftrag abgeschlossen werden, wird sie formell aufgehoben. Darüber sind die Bieter zu benachrichtigen. Eine rechtskonforme Aufhebung der Ausschreibung ist nur aus Gründen, die in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen abschließend benannt sind, möglich. Ansonsten kann die Aufhebung einen Schadensersatzanspruch der Bieter auslösen.

- b) Beschränkte Ausschreibungen sind im Baubereich derzeit in Schleswig-Holstein bis zu einem Gesamtauftragswert von 1.000.000 EUR möglich, darüber hinaus nur für Fachlose bis 50.000 EUR. Der Vorteil der beschränkten Ausschreibungen besteht darin, dass die Stadt Neumünster vorab mindestens 5 bekannte fachkundige Firmen auswählt und sie direkt zur Angebotsabgabe auffordert. Damit wird die gute Arbeitsqualität mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit garantiert. Ansonsten unterscheidet sich der Verfahrensablauf nicht von der öffentlichen Ausschreibung, Preisverhandlungen oder Verhandlungen über Ausführungsbedingungen sind im laufenden Vergabeverfahren nicht erlaubt.
- c) Freihändige Vergaben sind im Baubereich nur zulässig, wenn die Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung unzumutbar ist. Die Bedingungen für die Annahme der Unzumutbarkeit sind in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen benannt. Derzeit wird die

Unzweckmäßigkeit darüber hinaus in Schleswig-Holstein grundsätzlich bei Aufträgen bis 100.000 EUR unterstellt. Hierbei wird eine vereinfachte Preisumfrage bei mindestens drei bekannten fachkundigen Firmen durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens sind Verhandlungen auch nach erstmaliger Angebotsabgabe zugelassen. Daher findet keine Submission statt. Grundsätze des Vergaberechts –Transparenz und Gleichbehandlung der Bieter– sind jedoch bei freihändigen Vergaben ebenso zu beachten, wie bei formellen Vergabeverfahren.

- d) Überschreitet der Gesamtwert einer baulichen Anlage 5.225.000 EUR, wird für 80% der Gewerke ein EU-weites Verfahren (in der Regel Offenes Verfahren) durchgeführt. Die Bekanntmachung, die an das EU-Amtsblatt zur Veröffentlichung versendet wird, und die Vergabeunterlagen werden für solche Ausschreibungen auf einer externen Plattform elektronisch zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Die Angebote sind jedoch, wie bisher, in Papierform einzureichen. Die Submission findet ohne Beteiligung der Bieter statt, die Submissionsergebnisse sind den Bietern unverzüglich auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Bei Offenen Verfahren greifen andere Fristen

- Angebotsfrist von mindestens 35 Kalendertagen
- Binde- und Zuschlagsfrist von 60 Kalendertagen.

In der Binde- und Zuschlagsfrist ist eine mindestens 10-tägige Widerspruchsfrist für die unterlegenen Bieter enthalten. Diese haben in einem EU-weiten Verfahren die Möglichkeit, das Vergabeverfahren vor der Vergabekammer SH und vor dem OLG Schleswig auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. In diesem Fall wird das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung unterbrochen.

Die übrigen 20% der Gewerke werden national öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben.